

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.06.2016

Drucksache Nr.: **16/0235**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

29.06.2016

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

### Aktuelle Situation der Flüchtlingsunterbringung in Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Rat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung
  1. zur Kündigung des Vertrages mit dem ehemaligen Hotel Regina zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt,
  2. zur Ausübung des Sonderkündigungsrechtes für das Grundstück „Schulstraße“ Niederpleis bis zum 30.06.2016,
  3. die Anpachtung der Grundstücksfläche „Am Rosenhain“ Buisdorf als Optionsfläche beizubehalten, die Fläche jedoch vorerst nicht zu erschließen und zu bebauen,
  4. das Bauvorhaben „Am Bahnhof“ Menden zunächst mit 150 bis 180 Plätzen anstatt 300 Plätzen umzusetzen und sich die Ausübung der Option auf die Aufstockung der ursprünglich geplanten Platzkapazität bis zum 31.12.2016 vorzubehalten,
  5. das Bauvorhaben „Hangweg“ Birlinghoven wie geplant umzusetzen.

#### Sachverhalt / Begründung:

In den beiden letzten Wochen haben sich für die Bewertung der strategischen Vorgehensweise bei der Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren, unterbringungsbedürftigen Personen neue Tatsachen ergeben, die zusammen mit einer angepassten Konkretisierung der für 2016 prognostizierten Zuweisungsquote zu einer Anpassung der bislang projektierten Neubaumaßnahmen führen.

Der Städte- und Gemeindebund informierte die Kommunen, dass die durch das Land Nordrhein Westfalen betriebenen Landesunterkünfte von 69.000 Plätzen auf 50.000 Plätze reduziert werden. Von dieser Reduzierung der Unterkünfte ist auch die kommunale Notunter-

kunft im ehemaligen Hotel Regina betroffen. Nach Absprache mit der Bezirksregierung Köln läuft diese entsprechend der bisherigen Planungen zum 31.12.2016 aus.

Darüber hinaus informierte die Bezirksregierung Arnsberg darüber, dass alle Kommunen ab sofort wieder mit Zuweisungen von Flüchtlingen rechnen müssen.

Der bisher der Verwaltung nicht mehr bekanntgemachte Stand der individuellen, städtischen Aufnahmequote wird ab sofort für die Bewertung der Zuweisung seitens der Bezirksregierung Arnsberg wieder mitgeteilt. Unter Anrechnung der Notunterkunft im ehemaligen Hotel Regina mit 180 Plätzen und der ZUE in der ehemaligen Medienzentrale der Bundeswehr mit 550 Plätzen beträgt die Quote der Aufnahmeerfüllung für die Stadt Sankt Augustin zurzeit 449,13 %. Diese entspricht einer Übererfüllung von 481 Personen. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass zum 01.08.2016 mit der maximalen Anrechnungskapazität von 660 Plätzen in der ZUE zu rechnen sei.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Sankt Augustin tatsächlich Flüchtlinge zugewiesen bekommt, hängt von der Erfüllung der Zuweisungsquote ab. Die Zuweisungen von Flüchtlingen nach NRW sowie die Abarbeitung der Asylanträge durch das BAMF wirken sich dabei maßgeblich auf die Zuweisungsquote aus. Für die Schätzung der zu erwartenden Flüchtlinge in NRW für das Jahr 2016 liegen der Verwaltung sowohl die Prognose des Innenministers NRW mit 60.000 bis 80.000 Flüchtlingen als auch die der Bundesregierung mit rd. 126.000 Flüchtlingen für das Land NRW vor. Unter Anwendung des Zuweisungsschlüssels von 0,29 % bedeutet dies für Sankt Augustin einen Zuwachs zwischen 20 und 40 Personen auf die Zuweisungsquote pro Monat. Sowohl die tatsächlichen nach NRW zugewiesenen Flüchtlinge als auch die Anerkennungen und Duldungen von Flüchtlingen lassen die Übererfüllung der Zuweisungsquote abschmelzen. Zuweisungen von Flüchtlingen im Rahmen der Familienzusammenführungen werden nicht auf die Zuweisungsquote angerechnet. Ebenso müssen auch obdachlose Menschen untergebracht werden. Siehe hierzu die beige-fügten tabellarischen Übersichten.

Die Zuweisung der Flüchtlingspauschale für kommunal zugewiesene Flüchtlinge wird nach § 4 Absatz 1 FlüAG NRW entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 FlüAG (90 % des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 % des Flächenschlüssels die Erfüllungsquote) gewährt. Kosten für das ehemalige Hotel „Regina“ im Status „Kommunale Notunterkunft“ werden voraussichtlich bis 31.12.2016 vom Land erstattet.

Finanzielle Risiken entstehen für den Fall, dass hinsichtlich der Errichtung weiterer Flüchtlingsunterkünfte Überkapazitäten geschaffen würden. Soweit Flüchtlingsunterkünfte auf gepachteten Grundstücken errichtet werden, ist die Nutzungsdauer an die maximale Laufzeit der Pachtverträge zu koppeln; diese beträgt 11 Jahre. Dies hat Auswirkungen auf die Abschreibung dieser Objekte. Eine Refinanzierung der mit der Errichtung entstehenden Fixkosten (Aufwendungen für Abschreibung, Bewirtschaftung, Finanzierung) ist nur gewährleistet, wenn die Objekte entsprechende Belegungszahlen aufweisen. Entstehen Überkapazitäten, stehen diesen keine Erträge aus der Pauschalzuweisung des Landes gegenüber. Die entstehenden Aufwendungen für Überkapazitäten müssen sodann auf andere Weise im städtischen Haushalt gedeckt werden. Die Errichtung weiterer Flüchtlingsunterkünfte sollte sich daher auch eng an den Zuweisungsprognosen ausrichten.

Hinsichtlich der Pachtverträge bestehen Sonderkündigungsrechte. Wenn von den Sonderkündigungsrechten bei den Grundstückspachtverträgen Gebrauch gemacht wird, fallen lediglich die vereinbarten Leistungen für die Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechtes an.

Ziel der Verwaltung ist, die zurzeit für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzten Sporthallen so bald wie möglich den Schulen und Vereinen wieder zur Verfügung stellen zu können. Dies setzt jedoch voraus, dass die notwendigen UnterkunftsKapazitäten wie geplant zur Verfügung stehen (s. tabellarische Übersicht). Zu berücksichtigen sind jedoch auch die notwendigen Zeiten, welche für den Rückbau benötigt werden. Die Sporthalle „Schützenweg“ wird derzeit zurückgebaut. Die Sporthalle „SZ Menden“ soll so schnell wie möglich freigezogen werden. Die Rückbauarbeiten in der Turnhalle „Schiffsstraße“ werden voraussichtlich erst zum Jahresende 2016 beginnen können.

Ferner muss bei der Kapazitätsvorhaltung auch berücksichtigt werden, dass die langjährigen städtischen Unterkünfte („Am Kreuzeck“, „Bahnhofstraße“, „Wehrfeldstraße“ und „Großenbuschstraße“) dringend der Renovierung bedürfen. Diese Sanierungen sind im Projektstrukturplan in den Jahren 2017, 2018 und 2019 vorgesehen. Hierfür müssen die dort untergebrachten Personen temporär umgesiedelt werden.

Unter der Prämisse, dass die ZUE verlässlich mit 550 respektive 660 Plätzen in der Anrechnung auf die Quote der Aufnahmeerfüllung (QdA) bleibt und die oben genannten Prognosen Bestand halten, erscheinen aus Sicht der Verwaltung folgende Empfehlungen als sachgerecht:

1. Kündigung des Vertrages mit dem ehemaligen Hotel Regina

Die Kündigung des abgeschlossenen Vertrages muss spätestens bis zum 3.9.2016 mit Wirkung zum 28.02.2017 erfolgt sein. Mit der Bezirksregierung wird noch verhandelt, ob die Notunterkunft über den bisher vereinbarten Zeitraum 31.12.2016 hinaus verlängert werden kann. Dies ist aus Sicht der Verwaltung fiskalisch interessant, um auch hier die Kosten/den Aufwand für die Monate 01/2017 und 02/2017 weitergeben zu können.

2. Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechtes für das Grundstück „Schulstraße“, Niederpleis

Bei den vertraglich eingeräumten Sonderkündigungsrechten in den Grundstückspachtverträgen für die Grundstücke Schulstraße (Niederpleis) und Am Rosenhain (Buisdorf) wird empfohlen, dieses Recht zunächst für das Grundstück Schulstraße zum 30.09.2016 geltend zu machen. Die vertraglich festgelegte 3-Monatsfrist begann am 09.06.2016 und endet am 08.09.2016. Bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechtes zum 30.09.2016 fallen die gem. Vertrag definierten Aufwendungen an. Die Kündigung zum 30.09.2016 muss am 30.06.2016 bei den Grundstückseigentümern zugestellt sein.

3. Die Anpachtung der Grundstücksfläche „Am Rosenhain“ Buisdorf wird unter Berücksichtigung einer risikoorientierten Betrachtungsweise als Optionsfläche beibehalten.

Unter dem Aspekt der Risikoabwägung wird empfohlen, die Grundstücksfläche in Buisdorf weiterhin vorzuhalten, um bei nicht absehbaren Spitzen- bzw. Zuweisungsbelastungen eine Option für Entwicklungen zu haben. Der Pachtvertrag hat in seiner ersten Stufe eine Laufzeit von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes ist es sehr wahrscheinlich, eine verlässliche Aussage über die weitere Bereithaltung der Fläche tätigen zu können. Die Erschließung des Grundstückes sollte jedoch dann erst bei absehbarem Bedarf vorgenommen werden. Dagegen steht jedoch das fiskalische In-

teresse, dann auch die Pachtzahlungen mindestens für die erste Laufzeit von fünf Jahren leisten zu müssen.

#### 4. Teilerrichtung BV Bahnhof Menden mit 150 bzw. 180 Plätzen

Der Verwaltungsvorstand hat am 14.06.2016 vorsorglich entschieden, für das Bauvorhaben „Am Bahnhof“ Menden zunächst nur drei der fünf Objekte zu vergeben und so Kapazitäten zwischen 150 und 180 Plätzen zu schaffen, welche in der Regel mit bis zu 80 % belegt werden. Der Unternehmer hat eine Option zur Auftragsverweiterung auf die weiteren beiden dann noch zu errichtenden Gebäude bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Die Konzeption der Aufenthalts- und Sozialräume muss noch entsprechend angepasst werden.

#### 5. Umsetzung BV Hangweg wie geplant

Das Bauvorhaben „Hangweg“ Birlinghoven soll wie beschlossen umgesetzt werden. Für das eigene Grundstück sind zudem keine Pachtzahlungen zu leisten.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan bei Produkt 05-02-03 zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.